

## Ordnung über die Bestattungen in der Gemeinde Bettingen (Bestattungsordnung)

Vom 13. Dezember 2022 (Stand 20. Februar 2023)

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettingen,*

gestützt auf § 8 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 11. März 2020 <sup>1)</sup> und den Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt einerseits und der Einwohnergemeinde Bettingen andererseits betreffend den Gottesacker Bettingen vom 1./13. Februar 2012 <sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1 *Anwendbare Vorschriften und zuständige Behörde*

<sup>1</sup> Soweit die vorliegende Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, richtet sich das Friedhofswesen nach den kantonalen Vorschriften.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Bestimmungen über das Friedhofswesen zuständig, soweit dieser nicht dem Kanton übertragen wurde.

### § 2 *Bestattungsarten*

<sup>1</sup> Auf dem Friedhof Bettingen werden folgende Bestattungsarten durchgeführt:

- a) Erdbestattung: Sargbeisetzung im Reihengrab;
- b) Feuerbestattung: Urnenbeisetzung im Reihengrab, im Gemeinschaftsgrab oder im naturnahen Bestattungsfeld.

### § 3 *Grabarten*

<sup>1</sup> Auf dem Friedhof Bettingen bestehen folgende Grabarten:

- a) Reihengräber für die Sargbeisetzung;
- b) Reihengräber für die Urnenbeisetzung;
- c) Gemeinschaftsgrab für die Urnenbeisetzung;
- d) naturnahes Bestattungsfeld für die Urnenbeisetzung.

### § 4 *Unentgeltliche Bestattung*

<sup>1</sup> Anspruch auf unentgeltliche Bestattung auf dem Friedhof Bettingen hat:

- a) wer im Zeitpunkt des Todes Wohnsitz in Bettingen hatte;
- b) wer auf dem Gemeindegebiet verstorben ist;
- c) wer das Bürgerrecht von Bettingen und im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte;
- d) Eltern, die ihren Wohnsitz in Bettingen haben oder das Bürgerrecht von Bettingen und Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben, für ihre totgeborenen oder fehlgeborenen Kinder nach Art. 9 und 9a der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004.

<sup>2</sup> Die unentgeltliche Bestattung umfasst die nach kantonalem Recht vorgesehenen Leistungen.

<sup>1)</sup> [SG 390.100.](#)

<sup>2)</sup> [BeE 390.860.](#)

**§ 5** *Entgeltliche Bestattung*

<sup>1</sup> Auf Gesuch der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen kann auf dem Friedhof Bettingen bestattet werden:

- a) wer das Bürgerrecht von Bettingen und Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt hatte;
- b) wessen Angehörige Wohnsitz in Bettingen haben;
- c) wer sonst eine besonders enge Beziehung zu Bettingen hatte.

<sup>2</sup> Über Gesuche entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Für Bestattungen nach Abs. 1 werden Gebühren erhoben. Diese richten sich nach dem Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt einerseits und der Einwohnergemeinde Bettingen anderseits betreffend den Gottesacker Bettingen vom 1./13. Februar 2012. Ergänzend richten sich die Gebühren nach der Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen vom 14. Dezember 2004.

*Schlussbestimmung*

Diese Ordnung ist zu publizieren; sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und tritt am fünften Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft. <sup>3)</sup>Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Bettingen vom 11. Dezember 1984 aufgehoben.

<sup>3)</sup> Vom Regierungsrat genehmigt am: 24. Januar 2023.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
13.12.2022	20.02.2023	Erlass	Erstfassung	KB 28.12.2022

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	13.12.2022	20.02.2023	Erstfassung	KB 28.12.2022